

ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN

der

IGS Aerosols GmbH

1. Präambel

1. Die IGS Aerosols GmbH (nachfolgend IGS) produziert Aerosolsprodukte. Sie ist hochspezialisierter Kontraktabfüller, insbesondere für pharmazeutische und chemisch- technische Produkte.
2. Dem Lieferanten ist bekannt, dass
 - a. die von IGS bei ihm bezogenen Liefergegenstände Bestandteile eines Gesamtprodukts sein werden und in Wechselwirkung mit den Leistungen anderer Lieferanten stehen.
 - b. wegen dieser aufeinander aufbauenden Leistungen die Einhaltung von Terminplänen von erheblicher Wichtigkeit ist, um die fristgerechte Fertigstellung des Gesamtprodukts sicherzustellen, und
 - c. die Einhaltung der technischen Spezifikationen der Liefergegenstände für die Funktionsfähigkeit und Mangelfreiheit des Gesamtprodukts unabdingbar ist.
3. Dem Lieferanten ist außerdem bewusst, dass gerade im pharmazeutischen Bereich die Auswechslung eines Lieferanten mit erheblichen Schwierigkeiten, erheblicher Vorlaufzeit und erheblichem Kostenaufwand verbunden ist, weil die jeweils notwendigen Zertifizierungs- oder Qualifizierungsverfahren durchlaufen werden müssen. Ihm ist weiter bewusst, dass die Kunden der IGS ihrerseits regelmäßig auf strikte Vertragstreue bestehen und Verstöße sowohl in zeitlicher, wie auch in qualitativer Hinsicht regelmäßig mit empfindlichen Vertragsstrafen bedroht sind.

2. Geltung, Vertragsgegenstand

1. Die vorliegenden Einkaufsbedingungen regeln die Zusammenarbeit der IGS mit dem Lieferanten. Beide Parteien verfolgen dabei das Ziel einer vertrauensvollen und vertragserfüllenden Zusammenarbeit. Die Einkaufsbedingungen sind Bestandteil aller Verträge, die die IGS mit dem Lieferanten über die von ihm angebotene Lieferung oder Leistung abschließt. Sie gelten auch für alle zukünftigen Lieferungen oder Leistungen, auch wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden. Andere, als die vorliegenden Einkaufsbedingungen finden keine Anwendung, auch wenn die IGS ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widerspricht. Selbst wenn die IGS auf ein Schreiben Bezug nimmt, das Geschäftsbedingungen des Lieferanten oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen. Auch sonstige Erklärungen oder Handlungen im Zusammenhang mit einem Vertragsverhältnis, insbesondere auch Zahlungen, stellen in keinem Fall ein Anerkenntnis abweichender Geschäftsbedingungen dar.
2. Für die Rechtsbeziehung zwischen dem Lieferanten und der IGS gelten damit ausschließlich die im jeweiligen Einzelvertrag ausdrücklich festgelegten Bedingungen und Spezifikationen sowie ergänzend die nachstehenden Bedingungen.
3. Im Falle einer Rahmenbestellung erhält der Lieferant von IGS Lieferabrufe. Soweit nichts anderes vereinbart wurde, besteht über die Rahmenbestellung hinaus keine weitere Abnahmeverpflichtung der IGS. Der Lieferant ist verpflichtet, zur Sicherung der Lieferverpflichtung nach Menge und Termin zumutbare vorsorgliche Maßnahmen zu ergreifen, um eventuellen Unterbrechungen in der Produktion entgegenzuwirken. Getroffene Vereinbarungen zur Bevorratung von physisch zu lagernden Mengen zum kurzfristigen Abruf werden in der Rahmenbestellung pro Komponente schriftlich benannt.
4. Soweit in diesem Einkaufsbedingungen von Produkten, Lieferungen oder Leistungen des Lieferanten die Rede ist, umfasst der jeweilige Begriff die vom Lieferanten zu erbringende Leistung als solche, gleich ob sie in einer Lieferung, einer Dienstleistung, in der Erbringung eines Werkes oder in einer sonstigen Leistung besteht.

3. Bestellungen, Kommunikation

1. Bestellungen, Lieferabrufe sowie deren Änderungen oder Ergänzungen sind nur wirksam, wenn sie schriftlich (auch per E-Mail oder Telefax) erfolgen. Mündliche Vereinbarungen binden die IGS nur,

wenn sie von dieser schriftlich bestätigt werden und von einkaufsberechtigten Personen vorgenommen werden.

2. Der Lieferant ist gehalten, Bestellungen innerhalb der in der Bestellung bestimmten Frist (im Regelfall innerhalb von 3 Werktagen) zu bestätigen. Verspätete oder abweichende Bestätigungen des Lieferanten gelten als Ablehnung der Bestellung und neues Angebot, das einer gesonderten Annahme durch die IGS bedarf. Bis zum Eingang der Auftragsbestätigung kann die IGS die Bestellung jederzeit widerrufen.
3. Die Bestellung umfasst ausdrücklich auch dort angegebene Unterlagen, insbesondere Bescheinigungen und Zertifikate. Diese sind sofern gefordert vorab, spätestens jedoch mit Wareneingang, kostenneutral beizubringen.
4. Bei eingehenden Änderungen, Anfragen oder Bestellungen verpflichtet sich der Lieferant unverzüglich, spätestens aber innerhalb von 3 Werktagen zu reagieren. Die IGS ist berechtigt, Zeit und Ort der Lieferung oder Leistung sowie die Art der Verpackung jederzeit durch schriftliche Mitteilung mit einer Frist von mindestens 3 Werktagen vor dem vereinbarten Liefertermin zu ändern. Gleiches gilt für Änderungen von Produktspezifikationen, soweit diese im Rahmen des normalen Produktionsprozesses des Lieferanten ohne erheblichen Zusatzaufwand umgesetzt werden können, wobei in diesen Fällen die Anzeigefrist nach dem vorstehenden Satz mindestens 5 Werktage beträgt. Die IGS wird dem Lieferanten die jeweils durch die Änderung entstehenden, nachgewiesenen und angemessenen Mehrkosten erstatten. Haben solche Änderungen Lieferverzögerungen zur Folge, die sich im normalen Produktions- und Geschäftsbetrieb des Lieferanten nicht mit zumutbaren Anstrengungen vermeiden lassen, verschiebt sich der ursprünglich vereinbarte Liefertermin entsprechend. Der Lieferant wird die IGS die von ihm bei sorgfältiger Einschätzung zu erwartenden Mehrkosten oder Lieferverzögerungen rechtzeitig vor dem Liefertermin, mindestens jedoch innerhalb von 2 Werktagen nach Zugang der Änderungsmitteilung durch die IGS, schriftlich anzeigen.
5. Soweit in den vorliegenden Einkaufsbedingungen von Schriftform die Rede ist, ist grundsätzlich auch Textform (E-Mail, Telefax) mit erfasst. Dies gilt nicht, wo ein gesetzliches Schriftformerfordernis besteht oder ausdrücklich auf die „Schriftform gemäß § 126 BGB“ verwiesen wird.

4. Spezifikationen, Änderungen der Vertragsgegenstände

1. Die Vertragsgegenstände werden durch Zeichnung und/oder Spezifikation beschrieben. Der Lieferant verpflichtet sich, nur nach Maßgaben aktueller Bestellungen zu liefern. Auf eventuell fehlende Informationen oder Fehler in der Spezifikation weist der Lieferant unverzüglich hin.
2. Der Lieferant hat die IGS zum frühestmöglichen Zeitpunkt über geplante Änderungen des Herstellprozesses und des Herstellungsortes bei ihm und seinen Unterlieferanten sowie über Änderungen der verwendeten Werkstoffe zu informieren. Eine Änderung ist nur zulässig, nachdem die IGS hierzu schriftlich ihre Zustimmung erteilt hat. Der Lieferant hat die mit der Änderung zusammenhängenden Kosten zu übernehmen. Dies gilt insbesondere auch für Kosten, die im Zusammenhang mit etwaigen Änderungen aufgrund notwendiger Zertifizierungs- oder Qualifizierungsprozesse anfallen.
3. Der Lieferant ist verpflichtet, der IGS Änderungen an den Vertragsgegenständen, die für notwendig und zweckmäßig erachtet werden, so rechtzeitig vorzuschlagen dass eine sorgfältige Prüfung durch die IGS möglich ist. Änderungen wird der Lieferant nur nach schriftlicher Zustimmung durch die IGS durchführen.

5. Lieferung, Termine, Vertragsstrafe, Versand

1. Der Lieferant liefert DDP Werk IGS, Wehr/Baden, Incoterms 2010, inkl. der erforderlichen Verpackung, sofern nicht Abweichendes in den Einzelbestellungen/Einzelabrufen vereinbart wurde.
2. Die in Bestellungen oder Einzelabrufen genannten Lieferfristen oder -termine sind verbindlich und verstehen sich eintreffend am Erfüllungsort. Der Lieferant hat ein Zurückbehaltungsrecht nur wegen rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener Gegenforderungen.
3. Etwaige Lieferverzögerungen teilt der Lieferant unverzüglich unter Angabe ihres voraussichtlichen Umfangs mit. Änderungen des vereinbarten Liefertermins sind mit der Mitteilung nicht verbunden, sie bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung der IGS.
4. Der Lieferant gerät in Lieferverzug, wenn die Ware nicht zum Fälligkeitstermin am Erfüllungsort eintrifft. Im Fall von Lieferverzug bestimmen sich die Rechte der IGS nach den gesetzlichen Vorschriften. Wird die Ware dringend benötigt, kann insbesondere auch ein Deckungskauf bei einem

anderen Lieferanten getätigt werden, daraus entstehende Preisnachteile können dem Lieferanten über den sonstigen Schaden hinaus weiter berechnet werden. Im Übrigen gelten für den Fall des Lieferverzuges die gesetzlichen Vorschriften.

5. Ist der Lieferant in Verzug, ist die IGS berechtigt, eine Vertragsstrafe iHv 1 % des Nettopreises pro vollendeter Kalenderwoche zu verlangen, insgesamt jedoch nicht mehr als 5% des Nettopreises der verspätet gelieferten Ware. Die IGS ist berechtigt, die Vertragsstrafe neben der Erfüllung zu verlangen. Dem Lieferant bleibt der Nachweis vorbehalten, dass der IGS kein oder nur ein geringerer Schaden entstanden ist. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens über die Vertragsstrafe hinaus bleibt unberührt.
6. Der Anspruch auf Vertragsstrafe bleibt auch dann erhalten, wenn er bei der Annahme der Lieferung nicht ausdrücklich geltend gemacht wird. Nimmt die IGS die verspätete Leistung an, muss die Vertragsstrafe jedoch spätestens mit der Schlusszahlung geltend gemacht werden.
7. Teillieferungen sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung der IGS möglich. Die IGS ist berechtigt, die Annahme von Waren, die nicht oder nicht vollständig zu dem in der Bestellung angegebenen Liefertermin angeliefert werden, zu verweigern und sie auf Rechnung und Gefahr des Lieferanten zurückzusenden oder bei Dritten einzulagern; etwaige Kosten hierfür trägt der Lieferant.
8. Nimmt die IGS Waren, die nicht oder nicht vollständig in dem in der Bestellung angegebenen Liefertermin angeliefert werden an, so geschieht dies im Interesse des Lieferanten und hat keinerlei Einfluss auf die weiteren Vertragsbestimmungen, insbesondere hat der Lieferant keinerlei Ansprüche auf vorzeitige Zahlung. Rechnungen für früher als in der Bestellung genannte Liefertermine werden von IGS zurückgesandt oder auf den in der Bestellung angegebenen Liefertermin valutiert.
9. Der Lieferant hat, sofern gefordert, den Versandvorschriften der IGS Folge zu leisten. In allen Versandpapieren, Zuschriften und Rechnungen sind die Bestell- und Artikelnummern anzugeben. Die IGS ist berechtigt, Ware mit unvollständigen, insbesondere nicht den gesetzlichen Vorgaben entsprechenden Begleitpapieren zurückzuweisen.

6. Qualität und Dokumentation, Untersuchungspflichten

1. Der Lieferant hat bei der Herstellung des Liefergegenstandes die anerkannten Regeln der Technik und die getroffenen Vereinbarungen einzuhalten. Er sichert zu, dass die Ware den im Vorfeld definierten qualitativen Vorgaben, zum Zweck der Analyse überlassenen Vorabmustern und im Besonderen der jeweiligen Spezifikation der IGS vollumfänglich entspricht. Dies schließt Aufmachung und Auszeichnungen, sowie die im Spezifikationsblatt aufgeführten oder in sonstiger Weise zugesicherten Eigenschaften mit ein. Die Ware muss allen einschlägigen Normen und dem Stand der Technik genügen.
2. Alle im Lieferprodukt enthaltenen Bestandteile müssen, soweit nicht anderweitig festgelegt, mit den in Deutschland sowie im Land der Herstellung geltenden gesetzlichen Bestimmungen übereinstimmen. Eventuell notwendige Sicherheitsdatenblätter sind unaufgefordert zuzusenden.
3. Der Lieferant steht für die vertragsgemäße Herstellung der Liefergegenstände ein. Der Lieferant gestattet der IGS und auf entsprechende Anforderung auch deren Kunden nach vorhergehender Terminabsprache den Zutritt zu den Produktionsstätten zur Überprüfung und Bewertung seiner angewandten, qualitätssichernden Methoden und Maßnahmen sowie zur Einsicht in die vorhandenen Dokumentationen qualitätsbezogener Prüfungen und Aktivitäten. Der Lieferant wird von den Bewertungsergebnissen etwaiger Audits und deren Zustandekommen in Kenntnis gesetzt. Bei Bedarf (z. B. auftretenden Qualitätsmängeln) kann nach vorausgehender Abstimmung mit dem Lieferanten ein gemeinsamer Besuch bei etwaigen Unterlieferanten vereinbart werden.
4. Der Lieferant hat seine Prüfmethode im Rahmen der Wareneingangskontrolle so abzustimmen, dass eine Anlieferung fehlerhafter oder mit Qualitätsmängeln behafteter Liefergegenstände mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit auszuschließen ist.
5. Die Untersuchungspflicht der IGS im Rahmen der Wareneingangskontrolle beschränkt sich auf Mängel, die unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere sowie bei üblicher Qualitätskontrolle im Stichprobenverfahren offen zu Tage treten (zB Transportbeschädigungen, Falsch- und offensichtliche Minderlieferung). Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht. Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach ordnungsgemäßigem Geschäftsgang tunlich ist.
6. Die Rügepflicht für später entdeckte Mängel bleibt unberührt. In allen Fällen gilt eine Rüge (Mängelanzeige) als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 5 Werktagen beim Lieferanten einget. Im Falle eines Streckengeschäfts erfolgt eine etwaige Rüge des Empfängers

immer auch im Namen der IGS. Die Mindestfrist für die Rüge verlängert sich in diesem Fall auf 10 Werktage. Während einer etwaigen Garantiezeit verzichtet der Lieferant auf die Einwendung der verspäteten Anzeige hinsichtlich verdeckter Mängel.

7. Gewährleistung, Lieferantenregress, Produkthaftung, Verjährung

1. Die Gewährleistungsverpflichtung des Lieferanten richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit sich nicht nachstehend etwas anderes ergibt. Der Lieferant stellt die IGS auf erstes Anfordern von allen Ansprüchen Dritter frei, die wegen Mängeln, Verletzung von Schutzrechten Dritter oder Produktschäden seiner Lieferung aufgrund seines Verursachungsanteils erhoben werden. Der Lieferant sichert das Bestehen einer angemessenen Produkthaftpflichtversicherung zu und wird diese auf Anforderung nachweisen.
2. Bei mangelhafter Lieferung hat der Lieferant nach Wahl der IGS kostenlosen Ersatz zu leisten, einen Preisnachlass nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften über die Minderung zu gewähren oder den Mangel kostenlos zu beseitigen. In dringenden Fällen ist die IGS zur Selbstvornahme berechtigt. In diesem Fall hat die IGS außerdem das Recht, die Mangelbeseitigung durch einen Dritten vornehmen zu lassen oder anderweitig Ersatz zu beschaffen. Das gleiche gilt, wenn der Lieferant mit der Erfüllung seiner Gewährleistungsverpflichtung in Verzug gerät.
3. Durch Abnahme oder durch Billigung von vorgelegten Mustern oder Proben verzichtet die IGS nicht auf Gewährleistungsansprüche.
4. Für Ersatzlieferungen und Nachbesserungsarbeiten haftet der Lieferant im gleichen Umfang wie für den ursprünglichen Liefergegenstand, also auch für Transport-, Wege-, Ein- und Ausbau- und Arbeitskosten, ohne Beschränkung hierauf. Die Gewährleistungsfrist für Ersatzlieferungen beginnt frühestens am Tage des Eintreffens der Ersatzlieferung.
5. Die gesetzlichen Regressansprüche innerhalb einer Lieferkette (Lieferantenregress gemäß §§ 478, 479 BGB) stehen der IGS neben den Mängelansprüchen uneingeschränkt zu. IGS ist insbesondere berechtigt, genau die Art der Nacherfüllung (Nachbesserung oder Ersatzlieferung) vom Lieferanten zu verlangen, die sie im Einzelfall ihrem Abnehmer schuldet. Das gesetzliche Wahlrecht gemäß § 439 Abs. 1 BGB wird hierdurch nicht eingeschränkt.
6. Bevor die IGS einen von ihrem Abnehmer geltend gemachten Mängelanspruch (einschließlich Aufwendungsersatz gemäß §§ 478 Abs. 3, 439 Abs. 2 BGB) anerkennt oder erfüllt, wird der Lieferant benachrichtigt und unter kurzer Darlegung des Sachverhalts um schriftliche Stellungnahme gebeten. Erfolgt die Stellungnahme nicht innerhalb angemessener Frist und wird auch keine einvernehmliche Lösung herbeigeführt, so gilt der von IGS tatsächlich gewährte Mängelanspruch als dem Abnehmer geschuldet; dem Lieferanten obliegt in diesem Fall der Gegenbeweis.
7. Sämtliche Ansprüche aus Lieferantenregress gelten auch dann, wenn der Liefergegenstand vor seiner Veräußerung durch die IGS oder einen ihrer Abnehmer weiterverarbeitet wurde.
8. Die Verjährung sämtlicher Ansprüche aus dem Vertragsverhältnis bestimmt sich nach den gesetzlichen Regelungen. Die Gewährleistungsfrist beträgt 36 Monate, gerechnet ab Wareneingang am Erfüllungsort.
9. Die Verjährung der Ansprüche der IGS wegen eines bestimmten Mangels wird durch die schriftliche Mängelrüge bis zur Mängelbeseitigung gehemmt. Diese Hemmung endet jedoch drei Monate nach Zugang der schriftlichen Erklärung des Lieferanten, der Mangel sei beseitigt oder es liege kein Mangel vor.

8. Ersatzteile, Produktionseinstellung

1. Der Lieferant stellt sicher, dass er die IGS auch für einen Zeitraum von mindestens 5 Jahren nach der jeweiligen Lieferung, gegebenenfalls auch Beendigung der Lieferbeziehung (z.B.: Auslauf der Serie, Ablauf eines Lieferabrufes) zu angemessenen Bedingungen mit den Vertragsprodukten oder Teilen davon als Ersatzteile beliefern kann.
2. Die Preise für die ersten 2 Jahre dieses Zeitraumes entsprechen weiterhin denjenigen, die zum Zeitpunkt des letzten Preisabschlusses für die betreffenden Vertragsprodukte in Kraft waren.
3. Sollten die Vertragsprodukte vorrätig sein, so dass keine Neuauflage eines weiteren Produktionsloses erforderlich wäre, gelten die Preise des letzten Preisabschlusses für den gesamten Belieferungszeitraum mit Ersatzteilen.

4. Beabsichtigt der Lieferant, die Produktion der Liefergegenstände oder der Ersatzteile für die an IGS gelieferten Produkte einzustellen, wird er IGS dies unverzüglich nach seiner Entscheidung über die Einstellung mitteilen, jedenfalls aber 12 Monate vor Einstellung der Produktion.

9. Know-how, Informationen und Daten, Eigentumssicherung, Geheimhaltung, Schutzrechte Dritter

1. Entwürfe, Muster, Konstruktionszeichnungen, Herstellungsvorschriften, firmeninterne Daten, Werkzeuge, Einrichtungen, Spezifikationsblätter usw., die die IGS dem Lieferanten im Zuge der Vertragsverhandlungen, zur Angebotsabgabe oder zur Durchführung eines Vertrages überlassen hat, bleiben im Eigentum der IGS und sind als solche zu kennzeichnen. Sie dürfen nicht für andere Zwecke verwendet, vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden und sind mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns aufzubewahren.
2. Der Lieferant hat sämtliche Unterlagen, eventuelle Kopien, Werkzeuge, Einrichtungen etc. auf Verlangen der IGS vollständig an diese zurückzugeben. Wenn diese vom Lieferanten im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nicht mehr benötigt werden oder wenn die Verhandlungen nicht zum Abschluss eines Vertrages führen, sind sämtliche im Eigentum der IGS stehenden Informationen, Dokumente, Unterlagen und Gegenstände wie Werkzeuge etc ohne weitere Aufforderung an die IGS zurückzugeben.
3. Eigentumsvorbehalte des Lieferanten gelten nur, soweit sie sich auf Zahlungsverpflichtungen der IGS für die jeweiligen Produkte beziehen, an denen der Lieferant sich das Eigentum vorbehält. Insbesondere sind erweiterte oder verlängerte Eigentumsvorbehalte unzulässig.
4. Der Lieferant verpflichtet sich, sämtliche ihm in Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung oder dem jeweiligen Einzelvertrag zugänglich werdenden Informationen, die als vertraulich bezeichnet werden oder aufgrund sonstiger Umstände als Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis erkennbar sind, unbefristet geheim zu halten und sie, soweit nicht zur Erreichung des Vertragszweckes geboten, weder aufzuzeichnen noch in irgend einer Weise zu verwerten. Sämtliche Eigentums-, Urheber- und sonstige gewerbliche Schutzrechte an Unterlagen, Prototypen, Konstruktionszeichnungen, Mustern, Abbildungen bleiben vorbehalten. Sie dürfen ohne vorherige schriftliche Einwilligung der IGS nicht anderweitig genutzt, insbesondere nicht kopiert und/oder Dritten zugänglich gemacht werden.
5. Ohne vorherige schriftliche Zustimmung der IGS darf der Lieferant in Werbematerial, Broschüren etc. nicht auf die Geschäftsverbindung hinweisen und für die IGS gefertigte Liefergegenstände nicht ausstellen.
6. Der Lieferant versichert, dass Rechte Dritter dem bestimmungsgemäßen Gebrauch der Liefergegenstände nicht entgegenstehen, insbesondere Schutzrechte Dritter weder im Zusammenhang mit der Lieferung, noch durch die Verwendung verletzt werden. Sofern die IGS dennoch wegen einer möglichen Verletzung von Rechten Dritter, wie z.B. von Urheber-, Patent- und anderen Schutzrechten in Anspruch genommen werden sollte, stellt der Lieferant die IGS hiervon und von jeder damit im Zusammenhang stehenden Leistung sowie sämtlichen angemessenen Kosten der Rechtsverteidigung frei.
7. Für den Fall, dass Dritte unter Berufung auf angeblich oder tatsächlich bestehende Schutzrechte Maßnahmen ergreifen, die die Lieferung oder Verwendung der Liefergegenstände beeinträchtigen, insbesondere verzögern oder verhindern, ist der Lieferant verpflichtet, IGS bei allen Maßnahmen zu unterstützen, um die Belieferung bzw. Verwendung der Liefergegenstände wieder zu ermöglichen. Er ist insbesondere verpflichtet, die IGS über alle Sachverhalte zu informieren, die zu einer solchen Beeinträchtigung von dritter Seite führen könnten. Etwaige Kosten, die zur schnellstmöglichen Wiederherstellung der Lieferfähigkeit bzw. der Verwendbarkeit der Liefergegenstände aufzuwenden sind, gehen zulasten des Lieferanten. Dies schließt ausdrücklich auch solche Kosten ein, die anfallen, um die Lieferfähigkeit bzw. Verwendbarkeit der Liefergegenstände durch Abschluss eines Lizenzvertrages mit dem Schutzrechtsinhaber wiederherzustellen.
8. Der Lieferant wird seine Mitarbeiter sowie seine Unterpelieferanten, die mit Bestellungen der IGS befasst sind, entsprechend diesem § 9 verpflichten.

10. Beistellungen

1. Der Lieferant erkennt an, dass etwa von IGS oder von deren Kunden erbrachte Beistellungen, insbesondere Equipment, Modelle, Geräte, Dokumente, Informationen etc., ausschließlich zur Leistungserbringung im Rahmen des jeweiligen Auftrages verwendet werden dürfen.

2. Der Lieferant wird im Falle der Erbringung von Beistellungen deren Eignung und Qualität unverzüglich prüfen. Die Kosten etwaig notwendiger Anpassungen trägt der Lieferant.
3. Das Eigentum an den Beistellungen verbleibt in jedem Fall bei IGS bzw. bei deren die Beistellung erbringenden Kunden. Der Lieferant trägt dafür Sorge, dass keine Rechte Dritter das Eigentumsrecht beeinträchtigen und wird die Eigentumsverhältnisse in geeigneter Form auch für Dritte kenntlich machen (z.B. durch Anbringung entsprechender Schilder, etc.). Im Falle des Umbaus oder einer Veränderung von Beistellungen behalten die IGS bzw. ihr Kunde das Eigentum. Im Falle einer untrennbaren Integration oder Vermischung mit anderen Bauteilen oder (Teil-) Produkten erwerben die IGS bzw. deren Kunde anteilig Eigentum am entstehenden Produkt. In den letztgenannten Fällen gelten die IGS bzw. deren Kunde in Bezug auf Eigentumsrechte als Hersteller.
4. Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der Beschädigung der Beistellungen geht mit deren Lieferung auf den Lieferanten über. Der Lieferant ist nachfolgend für die ordnungsgemäße Lagerung, Wartung und das ordnungsgemäße Handling zuständig; eine normale Abnutzung der Beistellungen bleibt dabei außer Betracht.
5. Etwaige Steuern, Zölle, Abgaben oder sonstige Aufwendungen, die im Zusammenhang mit dem Besitz und/oder der Verwendung der Beistellungen durch den Lieferanten oder seine Unterlieferanten anfallen können, trägt der Lieferant. Er ist auch dafür verantwortlich, dass etwa einschlägige gesetzliche oder behördliche Anforderungen erfüllt werden.
6. Soweit im Einzelfall nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird, sind die Beistellungen am Ende der erforderlichen Verwendung, spätestens aber bei Beendigung des jeweiligen Auftrages (einschließlich Kündigung, Rücktritt, etc.), durch den Lieferanten ordnungsgemäß und unverzüglich auf eigene Kosten zu verpacken und an die IGS zurückzusenden. Der Gefahrenübergang auf die IGS findet in diesem Fall bei Ankunft der Beistellungen bei ihr statt.
7. Werden im Rahmen der Zusammenarbeit auf entsprechende ausdrückliche Bestellung der IGS Werkzeuge auf Kosten der IGS angefertigt, geht das Eigentum an diesen spätestens mit Zahlung des vereinbarten Preises auf die IGS über. Ab diesem Moment gelten die vorstehenden Regelungen über Beistellungen auch für diese Werkzeuge.

11. Zahlungsbedingungen, Aufrechnung, Abtretung

1. Der Lieferant verpflichtet sich, im Rahmen der Zusammenarbeit aktiv Ersparnisse zu erarbeiten und diese mit der IGS zu teilen. Der Lieferant erklärt bereits heute die Bereitschaft, gemeinsam mit der IGS wertanalytische Maßnahmen zur Kostenreduzierung durchzuführen und die Vorteile dadurch weiterzugeben.
2. Der in der Bestellung/im Einzelabruf angegebene Preis ist bindend.
3. Ermäßigt der Lieferant seine Preise zwischen Datum der Auftragsbestätigung und dem Lieferzeitpunkt, so gelten die neuen Preise als vereinbart.
4. Der Lieferant wird der IGS mindestens die gleichen Preise und Bedingungen einräumen wie anderen Abnehmern, wenn und soweit die IGS ihm im konkreten Fall gleiche oder gleichwertige Voraussetzungen bietet.
5. Sofern im Einzelfall nicht etwas anderes vereinbart ist, schließt der Preis alle Leistungen und Nebenleistungen des Lieferanten (zB Montage, Einbau) sowie alle Nebenkosten (zB ordnungsgemäße Verpackung, Transportkosten einschließlich eventueller Transport- und Haftpflichtversicherung) ein.
6. Soweit nach einer etwa getroffenen ausdrücklichen Vereinbarung der Preis die Verpackung nicht einschließt und die Vergütung für die – nicht nur leihweise zur Verfügung gestellte – Verpackung nicht ausdrücklich bestimmt ist, ist diese zum nachweisbaren Selbstkostenpreis zu berechnen. Auf Verlangen der IGS hat der Lieferant die Verpackung auf seine Kosten zurückzunehmen.
7. In sämtlichen Auftragsbestätigungen, Lieferpapieren und Rechnungen sind die Bestellnummern der IGS, die Artikelnummer, Liefermenge, netto-und brutto Gewicht und Lieferanschrift anzugeben. Sofern der Lieferant ausnahmsweise berechnete Teillieferungen ausführt, ist die Restmenge anzugeben. Sollten eine oder mehrere dieser Angaben fehlen und sich dadurch im Rahmen des normalen Geschäftsverkehrs die Bearbeitung durch die IGS verzögern, verlängern sich die nach folgend genannten Zahlungsfristen um den Zeitraum der Verzögerung.
8. Der vereinbarte Preis ist, vorbehaltlich abweichender Vereinbarung, innerhalb von 30 Kalendertagen ab vollständiger Lieferung und Leistung (einschließlich einer ggf. vereinbarten Abnahme und einschließlich etwaiger Materialbescheinigungen, Prüfberichte oder sonstiger Dokumente) sowie Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung zur Zahlung fällig. Bei Zahlung innerhalb von 14 Kalendertagen gewährt der Lieferant 3% Skonto auf den Nettobetrag der Rechnung. Bei

Banküberweisung ist die Zahlung rechtzeitig erfolgt, wenn der Überweisungsauftrag vor Ablauf der Zahlungsfrist bei der Bank der IGS eingeht.

9. Die IGS schuldet keine Fälligkeitszinsen.
10. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrages stehen der IGS in gesetzlichem Umfang zu. Sie ist insbesondere berechtigt, fällige Zahlungen zurückzuhalten, solange ihr noch Ansprüche aus unvollständigen oder mangelhaften Leistungen gegen den Lieferanten zustehen.
11. Der Lieferant ist nicht berechtigt, seine Forderungen aus dem Vertragsverhältnis mit der IGS an Dritte abzutreten. § 354 a HGB bleibt unberührt.

12. Umweltschutz

1. Der Lieferant soll umweltverträgliche Produkte und Prozesse, soweit wirtschaftlich und technisch möglich, einsetzen und anwenden. Dies gilt sowohl für seine Lieferungen, als auch für seine Service- und Dienstleistungen und gleichermaßen auch für Lieferungen und Dienstleistung von Unterlieferanten und von Dritten.
2. Der Lieferant haftet für die Übereinstimmung mit der Umweltverträglichkeit der Produkte und Verpackungsmaterialien genauso wie für alle direkten und indirekten Schäden, die durch Missachtung von gesetzlichen Regelwerken, die eine ordnungsgemäße Entsorgung von Abfall gewährleisten sollen, verursacht werden.
3. Der Lieferant verpflichtet sich zur bestmöglichen Schadstofffreiheit seiner Produkte und sichert zu, dass sie den in Deutschland und im Land der Herstellung geltenden Umweltschutzbestimmungen uneingeschränkt entsprechen. Falls die IGS es wünscht, hat der Lieferant je nach Vereinbarung produktspezifische Konformitätserklärungen oder Werksprüfzeugnisse für seine Lieferungen vorzulegen.

13. Produkthaftpflichtversicherung

1. Der Lieferant ist für alle von Dritten wegen Personen-oder Sachschäden geltend gemachten Ansprüche verantwortlich, die auf ein von ihm geliefertes fehlerhaftes Produkt zurückzuführen sind. Er ist verpflichtet, die IGS von der hieraus resultierenden Haftung freizustellen und den Schaden zu ersetzen, der der IGS durch sämtliche Maßnahmen wegen einer Inanspruchnahme aus Produkthaftung entsteht.
2. Zur Rückdeckung des Produkthaftpflichtrisikos hat der Lieferant eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens 5 Mio. € pro Schadensereignis abgeschlossen. Er ist verpflichtet, diese für die Dauer der Zusammenarbeit mit der IGS aufrecht zu erhalten.
3. Die Deckung umfasst dabei:
 - a. Produkthaftpflichtversicherung für Personen- und Sachschäden;
 - b. Erweiterte Produkthaftpflichtversicherung für Personen- und Sachschäden;
 - c. Erweiterte Produkthaftpflichtversicherung, dabei in erster Linie die Bereiche Aus- und Einbaukosten, Überprüfungs- und Sortierkosten, Ersatzmaßnahmen;
 - d. Rückrufkostendeckung zumindest für Fremdrückrufe (Rückrufe durch einen Abnehmer innerhalb der Lieferkette).

Den Nachweis über den Bestand der Produkthaftpflichtversicherung erbringt der Lieferant einmal jährlich durch eine Bestätigung des Deckungsumfanges durch den Versicherer für das betreffende Jahr.

14. längerfristige Lieferverhinderungen, Notfertigungsrecht, Kündigungsrecht

1. Ist der Lieferant längerfristig zur Lieferung außerstande, wird er die IGS nach besten Kräften bei der Verlagerung der Produktion der Vertragsprodukte zu der IGS oder einem Dritten unterstützen, inkl. einer Lizenzierung von für die Produktion notwendigen gewerblichen Schutzrechten zu branchenüblichen Bedingungen.
2. In sämtlichen Fällen einer absehbaren oder eingetretenen, längerfristigen Lieferverhinderung beim Lieferanten, einschließlich des Falles einer außerordentlichen Vertragsbeendigung, räumt der Lieferant der IGS oder einem von der IGS benannten Dritten ein Notfertigungsrecht ein, d.h. der Lieferant wird der IGS die notwendigen Werkzeuge sowie das erforderliche Know-how (einschließlich Nutzungsrechten an Schutzrechten) zur Verfügung stellen sowie sämtliche sonstigen Maßnahmen,

insbesondere personelle Hilfe und Einweisungen, vornehmen, die zur Fortsetzung der Produktion an dem von IGS bestimmten Standort notwendig sind.

3. Ist die Lieferverhinderung auf ein Verschulden des Lieferanten zurückzuführen, erfolgt die Einräumung des Notfertigungsrechts bzw. die Lizenzierung unter Verrechnung mit den Ersatzansprüchen der IGS.
4. Die IGS ist berechtigt, den Vertrag jederzeit durch schriftliche Erklärung zu kündigen, wenn die bestellten Produkte oder Leistungen des Lieferanten im Geschäftsbetrieb der IGS aufgrund von nach Vertragsschluss eingetretenen Umständen nicht mehr verwendet werden können, insbesondere bei Vertragsrücktritt des Kunden, Untergang der Firma, etc. Die IGS vergütet dem Lieferanten in diesem Fall die von ihm bereits erbrachten Teilleistungen.

15. Höhere Gewalt

1. Ereignisse höherer Gewalt wie Krieg, Bürgerkrieg, Naturkatastrophen und sonstige unvorhersehbare, außergewöhnliche und unverschuldete Umstände außerhalb der Kontrolle des jeweils betroffenen Vertragspartners, wie z.B. Export- bzw. Handelsbeschränkungen aufgrund einer Änderung der politischen Verhältnisse, allgemeine Arbeitskampfmaßnahmen, unvorhersehbare Betriebsstörungen oder Betriebseinschränkungen, etc., die dem jeweiligen Vertragspartner die Vertragserfüllung unmöglich oder unzumutbar machen, befreien diesen für die Dauer ihres Vorliegens von der jeweils betroffenen Vertragspflicht.
2. Die Vertragspartner sind verpflichtet, den jeweils anderen Vertragspartner in solchen Fällen unverzüglich zu benachrichtigen und ihre gegenseitigen Verpflichtungen den geänderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen.
3. Wird durch Ereignisse im Sinne des vorstehenden § 15 Ziff. 1 die Durchführung des Vertrages endgültig unmöglich oder unzumutbar, ist die IGS berechtigt, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten, ohne dass dem Lieferanten dadurch Schadensersatzansprüche entstehen.

16. Rechtswahl und Gerichtsstand, salvatorische Klausel

1. Dieser Rahmenvertrag und alle unter ihm abgeschlossenen Einzelbestellungen/Einzelabrufe unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss aller internationalen und supranationalen (Vertrags-) Rechtsordnungen, insbesondere des UN-Kaufrechts.
2. Ist der Lieferant Kaufmann iSd HGB, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist – auch internationaler – Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten Wehr/Baden. Die IGS ist jedoch auch berechtigt, Klage am allgemeinen Gerichtsstand des Lieferanten zu erheben.
3. Eine eventuelle Ungültigkeit einzelner Vertragsbestimmungen berührt den sonstigen Teil des Vertrages nicht. Ungültige Vertragsbestimmungen sind durch solche Regelungen oder Handhabungen zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck der ungültigen Regelungen am nächsten kommen. Gleiches gilt für etwaige Vertragslücken.